

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 02

Freitag, 22.01.2016

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

02/F2 Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2016

03/33 Bevölkerungsstand des Landkreises Ebersberg am 30.06.2015

04/44 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Ebrach im Bereich der Gemeinde
Steinhöring und der Stadt Ebersberg, Landkreis Ebersberg

05/44 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Antrag der Firma Ebenhöf Gmbh & Co. KG Kies und Sandwerke KG auf Erteilung einer
wasserrechtlichen Genehmigung für den Abbau von Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn.
2302 und 1721/1, Gemarkung Pliening



02/F2

Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	140.116.383 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	132.729.117 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 7.387.266 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	135.912.405 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	125.101.575 €
und einem Saldo von	+10.810.830 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.625.141 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	23.269.814 €
und einem Saldo von	- 11.644.673 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.123.960 €
und einem Saldo von	- 1.123.960 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von **-1.957.803 €**



II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.790.097 €
den Aufwendungen mit	1.944.039 €

im Vermögensplan in

den Einnahmen und	35.908 €
den Ausgaben mit	35.908 €

ab.

§ 2

(1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen „Liegenschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2016 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf **73.940.969 €** festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 49,5 v.H. festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 200 v.H.



§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ebersberg, den 14.12.2015

Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß
Landrat

- III. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen nach § 2 der Haushaltssatzung gem. Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 09.03.15 AZ: 12.2-1512 EBE 15, gilt fort. Der Haushalt 2016 wurde mit Schreiben vom 17.12.2015 der Regierung von Oberbayern vorgelegt.
- IV. Der Kreistag hat am 14.12.2015 dem Beteiligungsbericht zugestimmt. Er steht zur Einsicht im Internet unter folgendem Link: Fachabteilung F – Finanzen, Wirtschaft, Büro Landrat / Finanzen, Kreiskasse / Finanzen / Haushalt / Haushalte des Landkreises / Kreishaushalt 2016.
- V. Der Haushalt samt Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung in der Zeit vom **25. Januar bis 03. Februar 2016** im Landratsamt Ebersberg, Zimmer E.36, zur Einsichtnahme öffentlich aus.



03/33

Bevölkerungsstand am 30.06.2015

09175000	Landkreis Ebersberg	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09175111	Anzing	4 063
09175112	Aßling	4 443
09175113	Baiern	1 426
09175114	Bruck	1 253
09175115	Ebersberg, St	11 731
09175116	Egmating	2 269
09175136	Emmering	1 514
09175118	Forstinning	3 669
09175119	Frauenneuharting	1 500
09175121	Glonn, M	5 019
09175122	Grafring b.München, St	13 423
09175123	Hohenlinden	3 038
09175124	Kirchseeon, M	10 102
09175127	Markt Schwaben, M	12 899
09175128	Moosach	1 547
09175131	Oberpframmern	2 379
09175133	Pliening	5 317
09175135	Poing	14 455
09175137	Steinhöring	4 053
09175132	Vaterstetten	22 493
09175139	Zorneding	9 216
	zusammen	135 809

04/44

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Ebrach im Bereich der Gemeinde
Steinhöring und der Stadt Ebersberg, Landkreis Ebersberg**

Das mit Bekanntmachung des Landratsamtes Ebersberg vom 12.03.2009 (Amtsblatt Nr. 7 vom 20.03.2009), geändert mit Bekanntmachung vom 08.01.2013 (Amtsblatt Nr. 1 vom 11.01.2013) und verlängert mit Bekanntmachung vom 20.01.2014 (Amtsblatt Nr. 2 vom 24.01.2014), vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet an der Ebrach soll entsprechend § 76 Abs. 2 WHG und Art. 46 BayWG förmlich festgesetzt und in Teilbereichen geändert werden. Für das Gebiet gelten die Anforderungen des § 78 Abs. 1 bis 3 WHG, mit denen Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen werden sollen.



Das festzusetzende Überschwemmungsgebiet verläuft in West-Ost-Richtung und besteht aus zwei getrennt voneinander ermittelten Bereichen. Der Bereich I beginnt ca. 420 m vor dem westlichen Ortseingang von Steinhöring, oberstrom der Gemeindeverbindungsstraße nach Ruhensdorf und reicht bis unmittelbar unterstrom der Wasserburger Straße (B 304) bei der Kläranlage der Gemeinde Steinhöring am östlichen Ortsausgang. Der Bereich II schließt unmittelbar unterstrom an den Bereich I an und umfasst die Ebrach zwischen dem Absturz bei der Kläranlage bis unterstrom der Brunnenbachmündung.

Gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG und Art. 73 Abs. 3 bis 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Planunterlagen zum Vorhaben, der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung und Karten, aus denen sich der Umgriff des Überschwemmungsgebietes ergibt, liegen **in der Zeit vom 26.01.2016 bis 26.02.2016** während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Steinhöring, bei der Stadt Ebersberg und im Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet 44, aus und können dort eingesehen werden.

Die Überschwemmungsgebietskarten und der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung können außerdem auf der Internetseite des Landratsamtes

<http://www.lra-ebe.de> unter folgendem Pfad [abgerufen werden](#):

[Landratsamt Ebersberg](#) → [Fachabteilung 4 - Bau, Umwelt](#) → [Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz](#) → [Wasserrecht](#) → [Hochwasserschutz \(Überschwemmungsgebiete\)](#) → [Überschwemmungsgebiete im Landkreis Ebersberg \(Stand Januar 2016\)](#) → [Ü-Gebiet an der Ebrach im Bereich der Gemeinde Steinhöring und der Stadt Ebersberg](#)

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

- vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannte Umweltschutzvereinigungen).
 - sonstigen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.
2. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis spätestens zum 11.03.2016**, kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen das Vorhaben Einwendungen erheben. Die anerkannten Vereinigungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben ebenfalls Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ebersberg, SG 44, bei der Gemeinde Steinhöring oder bei der Stadt Ebersberg zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail), sind unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß



seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **11.03.2016**, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3, Satz 6 BayVwVfG).
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigter sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.

Ebersberg, den 13.01.2016

Constanze Pasch

EAPL.645-1 Steinhöring 1

05/44

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Antrag der Firma Ebenhöf Gmbh & Co. KG Kies und Sandwerke KG auf Erteilung einer
wasserrechtlichen Genehmigung für den Abbau von Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2302
und 1721/1, Gemarkung Pliening**

Im o.g. Verfahren wurden im Rahmen der Anhörung Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erhoben.



Diese Einwendungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sind gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt

am 27.01.2016, 9.00 Uhr

im Raum Hermann-Beham- Saal des Landratsamtes Ebersberg.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten nach Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Ebersberg, den 22.01.2016

Constanze Pasch

EAPL. 641-4/2 Bd. XVI